Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11308

27. 07. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Ernstberger, Tilo Braune, Rudolf Bindig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/11270 –

Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten

Immer mehr Kinder nehmen direkt oder indirekt an bewaffneten Konflikten teil. Nach dem Bericht des VN-Sonderberichterstatters Otunnu stehen bis zu 250 000 Jungen und Mädchen unter 18 Jahren weltweit als Soldaten im Dienst von Regierungsarmeen oder Rebellenverbänden. Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge werden in mindestens 25 Konfliktgebieten Kinder unter 15 Jahren eingesetzt. In den letzten 30 Jahren haben bewaffnete Verbände der verschiedensten Arten Zehntausende von Kindern als Soldaten rekrutiert. Neben dem direkten Anwerben kommt es zu Zwangsrekrutierungen und – insbesondere bei Rebellenarmeen – zu Kidnapping. Im Chaos des Krieges schließen sich verwaiste Kinder den Einheiten aber auch aus Angst oder Hunger an. Daß gerade Kinder in derartigen Konflikten eingesetzt werden, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die meisten Kämpfe überwiegend mit Kleinwaffen geführt werden, die auch von ihnen zu transportieren und zu bedienen sind.

Leib und Leben dieser Kinder sind extrem gefährdet, und in ihrer seelischen und sozialen Entwicklung erfahren sie schwerste Belastungen. Die Integration von Kindern und Heranwachsenden mit Kriegstraumata und ohne Ausbildung stellt schließlich Gesellschaften, die sich nach einem Konflikt in einer instabilen Konsolidierungsphase befinden, vor besondere Herausforderungen.

Das Internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 („Kinderkonvention"), dem bisher 191 Staaten beigetreten sind, erlaubt in Artikel 38 Abs. 2, daß bereits 15jährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen. Da dieses Mindestalter von vielen Staaten als zu niedrig befunden wird, beschäftigt sich seit Januar 1997 eine Arbeitsgruppe der VN-Menschenrechtskommission mit der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zur Kinderkonvention, in dem ein höheres Mindestalter für eine direkte und indirekte Teilnahme an Kampfhandlungen festgelegt werden soll.

Unter Bezugnahme auf den VN-Bericht zum Thema Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder vom November 1996 („Machel-Bericht") betont die Bundesregierung in ihrem 4. Menschenrechtsbericht die Notwendigkeit entschlossenen und wirksamen Handelns in dieser Frage (Drucksache 13/8861).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswätigen Amts vom 23. Juli 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff Kindersoldaten hinsichtlich des Alters der Betroffenen und in bezug auf die Art der Verwendung in bewaffneten Einheiten?

Unter dem Begriff „Kindersoldaten" werden im allgemeinen Sprachgebrauch diejenigen Personen unter 18 Jahren verstanden, die in bewaffneten Konflikten an Kampfhandlungen teilnehmen.

Bei den Verhandlungen über ein fakultatives Zusatzprotokoll „Kinder in bewaffneten Konflikten" zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes setzt sich die Bundesregierung für die Festlegung eines Mindestalters von 18 Jahren bei der direkten Teilnahme an Kampfhandlungen ein. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es zudem wünschenswert, das Mindestalter von 18 Jahren auch für die indirekte Teilnahme an Kampfhandlungen durchzusetzen.

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Erklärung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum Internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes bedauert, daß nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen. Sie ist der Auffassung, daß diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie hat weiterhin erklärt, daß sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf 15 Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch machen wird.

2. In welchem Umfang werden Kinder derzeit weltweit als Soldaten eingesetzt, und um welche Konflikte handelt es sich dabei im einzelnen?

   Lassen sich hier regionale Unterschiede ausmachen?

Regierungen und bewaffnete Oppositionsgruppen versuchen in der Regel, den Einsatz von Kindersoldaten zu verschleiern. In vielen der bürgerkriegsähnlichen Konflikte, an denen Kindersoldaten teilnehmen, können Außenstehende nur schwer zutreffende Informationen gewinnen. Auch die Bundesregierung kann aus diesem Grund keine verläßlichen Angaben zum Umfang der Teilnahme von Kindern an einzelnen Konflikten machen. Gleichwohl läßt sich aus verschiedenen Quellen entnehmen, daß der Einsatz von Kindersoldaten weltweit eine beträchtliche Größenordnung angenommen hat. So schätzte UNICEF, daß im Jahr 1988 rd. 200 000 Kindersoldaten im Einsatz waren. In seinem Zwischenbericht vom 12. März 1998 gibt der Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, Olara Otunnu, die Zahl von Kindern, die gegenwärtig unmittelbar an bewaffneten Konflikten teilnehmen, mit bis zu 250 000 an. Eine große Zahl weiterer Kinder werden dem Bericht zufolge in indirekter Weise als Köche, Boten, Träger etc. eingesetzt. Kindersoldaten, darunter ein großer, aber schwer zu beziffernder Anteil von Kindern unter 15 Jahren, kommen gegenwärtig in verschiedenen Gegenden der Welt zum Einsatz:

Von mehreren Konflikten auf dem asiatischen Kontinent wird der Einsatz von Kindersoldaten berichtet. In Kambodscha nehmen Kindersoldaten sowohl auf seiten der Regierungseinheiten, paramilitärischer Einheiten und Provinzmilizen als auch auf seiten der Ro-

ten Khmer an Kampfeinsätzen teil, darunter angeblich auch Kinder unter 15 Jahren. Stichprobenartige Befragungen von verletzten Soldaten ergaben, daß 20 % von ihnen zum Zeitpunkt ihrer Rekrutierung zwischen 10 und 14 Jahre alt waren. In Myanmar sollen in den Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den Aufständischen der Völker der Karen, Karenni und Shan auf beiden Seiten Jugendliche unter 18 Jahren an Kampfeinsätzen teilnehmen und zu Trägerdiensten gezwungen werden. Berichten zufolge wurden dort auch Kinder vom Militär aus Schulen verschleppt und zwangsrekrutiert. In Sri Lanka wurden und werden von den Rebellen der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) in dem 14jährigen Guerillakrieg systematisch Kinder rekrutiert und eingesetzt. Nach einem Kampfeinsatz wurden unter 180 getöteten LTTE-Rebellen mehr als die Hälfte Jugendliche gezählt. Nach Schätzung der Vereinten Nationen stieg in Afghanistan der Anteil von Kindersoldaten bei den verschiedenen bewaffneten Gruppen in den vergangenen Jahren von 30 auf 45 %.

Auf dem afrikanischen Kontinent ist die Zahl der an bewaffneten Konflikten beteiligten Kinder allen Hinweisen zufolge besonders hoch. In Sierra Leone setzt die Rebellenbewegung Revolutionary United Front (RUF) bei ihrem Kampf gegen die Zentralregierung und die westafrikanische Friedenstruppe ECOMOG Kindersoldaten ein. Wie hoch der Anteil von Kindern an der Gesamtzahl der Rebellen ist, läßt sich kaum sagen. VN-Experten schätzten die absolute Zahl von Kindern in den Rängen der RUF in 1997 allerdings noch auf mehrere Tausend, darunter zahlreiche Kinder zwischen 8 und 15 Jahren. In der Demokratischen Republik Kongo hatte die Alliance of Democratic Forces for the Liberation of Congo-Zaire (ADFL) des heutigen Präsidenten Laurent Kabila im Oktober 1996 mehrere Tausend Kindersoldaten rekrutiert. Nach der Machtübernahme durch Kabila wurden zwar viele dieser Kinder mit Hilfe von UNICEF demobilisiert. Allerdings haben UNICEF-Mitarbeiter noch im November 1997 auf einer Militärparade rd. 6 000 Kindersoldaten gezählt. Neben den staatlichen Streitkräften sollen auch die Mayi-Mayi-Kämpfer im Osten des Landes Kinder in bewaffneten Konflikten (gegen Regierungstruppen bzw. Tutsi-Rebellen) einsetzen. Aus Angola wird der Einsatz von Kindersoldaten, auch unter 15 Jahren, sowohl durch die Rebellenorganisation UNITA als auch durch das staatliche Militär berichtet. Während die Regierungsseite in der jüngeren Vergangenheit bis zu 8 000 Kindersoldaten demobilisiert haben soll, soll die UNITA dazu nicht bereit sein. In Burundi zwangsrekrutieren die Rebellenorganisationen CNDD, FDD, Palipehutu und FROLINA Kinder unter 15 Jahren für ihren Kampf gegen die Regierung. Die burundische Armee rekrutiert zumindest keine Kinder unter 15 Jahren. Über die Zwangsrekrutierung von Kindern und Jugendlichen hat auch der Sondergesandte für Menschenrechtsfragen der VN, Pinheiro, nach seinem letzten Besuch in Burundi (17. bis 19. Dezember 1997) berichtet. In Ruanda befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung nach einem erfolgreichen Demobilisierungsprogramm keine Kinder mehr in den Rängen der Armee. Allerdings setzen die seit Anfang 1997 im Nordwesten des Landes operierenden Einheiten der ehemaligen Regierungsarmee (Ex-FAR) und die mit ihr verbündeten radikalen Hutu-Milizen Jugendliche

meist zur Aufklärung und in der Logistik ein. Im Norden von Uganda werden Kinder von der Rebellenorganisation Lord's Resistance Army in großem Umfang beim Kampf gegen Regierungseinheiten eingesetzt, darunter viele unter 15 Jahren. Für 1997 schätzte Human Rights Watch die Zahl dieser Kindersoldaten auf 3 000 bis 5 000. Auch aus dem Westen des Landes sind Zwangsrekrutierungen von Kindern durch Rebellengruppierungen bekanntgeworden. In Somalia nehmen Kinder unter 15 Jahren an den Kampfhandlungen praktisch aller Milizen teil. Im Bürgerkrieg im Sudan werden sowohl von der sudanesischen Regierung als auch von seiten der südsudanesichen Oppositionsgruppen Kinder unter 18 Jahren bei Kampfhandlungen eingesetzt. Der VN-Sonderbeauftragte Olara Otunnu stellte bei einem Besuch in Khartum im Juni 1998 fest, die Regierung rekrutiere zwar keine unter 18jährigen für die reguläre Armee. Paramilitärische Einheiten und mit der Regierung verbündete Milizen hielten sich jedoch nicht an diese Regel.

Auch auf dem südamerikanischen Kontinent ist das Phänomen der Kindersoldaten bekannt. In Kolumbien dürften zumindest die verschiedenen linksgerichteten Guerillagruppen Kinder unter 18 Jahren und möglicherweise auch unter 16 Jahren rekrutiert und bei Kampfhandlungen eingesetzt haben. Darauf deutet schon die Tatsache, daß sich die zweitstärkste Guerillagruppe Ejército de Liberación Nacional (ELN), die an den Mainzer Friedensgesprächen vom 12. bis 15. Juli 1998 teilnahm, im Abschlußdokument verpflichtet hat, keine Kinder unter 16 Jahren in ihre ständige Streitkraft aufzunehmen. In Peru haben Berichten zufolge Guerillaorganisationen Kinder zwangsrekrutiert und setzen diese bei Kampfhandlungen gegen Regierungseinheiten ein.

3. Kann die Bundesregierung Angaben über die Entwicklung und das Ausmaß des Einsatzes von Kindersoldaten in den einzelnen Ländern während der letzten zehn Jahre machen?

Der Bundesregierung liegen aus den o. g. Gründen keine Informationen vor, die eine verläßliche Beschreibung von Entwicklung und Ausmaß des Einsatzes von Kindersoldaten in den einzelnen Ländern während der letzten zehn Jahre erlauben. Es sind nur einige generelle Aussagen möglich, die v. a. auf den Erfahrungen der mit dem Schutz von Kindern befaßten Organisationen beruhen. So wird allgemein beobachtet, daß Kinder sehr viel häufiger an innerstaatlichen als an zwischenstaatlichen Kampfhandlungen teilnehmen und häufiger von nichtstaatlichen Kampfeinheiten eingesetzt werden als vom regulären Militär. Die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder als aktive Kombattanten in einen Konflikt gezogen werden, wird um so größer, je länger ein innerstaatlicher Konflikt dauert.

4. Sind der Bundesregierung Untersuchungen über die langfristigen Schäden und Belastungen bekannt, unter denen ehemalige Kindersoldaten zu leiden haben, und gibt es Schätzungen über den Bedarf an Maßnahmen der physischen und psychischen Rehabilitierung?

Die langfristigen Schäden und Belastungen, unter denen ehemalige Kindersoldaten zu leiden haben, werden u. a. in dem von der

früheren mosambikanischen Erziehungsministerin Graçca Machel im Auftrag des VN-Generalsekretärs erstellten und am 26. August 1996 vorgelegten Bericht über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie in mehreren der 24 zur Vorbereitung dieses Berichtes angefertigten Einzelstudien beschrieben. Auch das die vorbereitenden Regionalkonsultationen zum Machel-Bericht zusammenfassende VN-Dokument „Impact of Armed Conflict on Children, Note by the Secretary General" vom 9. September 1996 (A/51/306/Add. 1) enthält in seinem Anhang eine Reihe von Untersuchungen, die dieses Thema berücksichtigen. Große Erfahrung mit den psychischen Schäden, unter denen ehemalige Kindersoldaten leiden, haben auch einige der in Deutschland arbeitenden Behandlungszentren für Folteropfer. So beschreibt eines dieser Zentren diese Schäden wie folgt:

„Bei den Folgeschäden der Kindersoldaten ist das Entwicklungsalter zu beachten, das ohnehin von Suche nach Identität und allgemeiner Unsicherheit geprägt ist. Aus zahlreichen Untersuchungen zu Traumata bei jugendlichen Überlebenden des II. Weltkrieges ist bekannt, daß die plötzliche Trennung von der Mutter ein schwereres Trauma darstellte als z. B. eine Bombennacht. Man kann also davon ausgehen, daß sowohl die entwurzelten Kinder, die sich aus Hunger und dem Bedürfnis nach Bezugspersonen und einer Gruppe, als auch die geraubten Kinder bereits in traumatisiertem, gestreßtem und unter Schock stehendem Zustand in die Hände ihrer Peiniger geraten. Sie erleben dann in Folge eine Kette von Traumata, so daß sich ein komplexes posttraumatisches Beschwerdebild ergibt, das als Folgeerscheinung kumulativer Traumata bekannt ist. Neben oft bleibenden körperlichen Schäden (Narben, Behinderungen etc.) sind Erschütterung des Selbst- und Weltverständnisses, Einsamkeit, Angst- und Panikattacken, Alpträume mit szenischen Bildern der erlebten Grausamkeiten, Flashbacks, ausgeprägte Scham- und Schuldgefühle, schwer depressive und auch paranoide Zustände mit suizidalen Tendenzen und die Unfähigkeit, Gefühle, wie auch Trauer, zu empfinden, zu beobachten. Da bei der militärischen Ausbildung systematische Verwirrtechniken angewandt werden und die Kindersoldaten oft auch gezwungen werden, eigenen Angehörigen Gewalt anzutun, zeigen sich dissoziative Störungsbilder, die besonders schwer zu therapieren sind."

Schätzungen, die den Bedarf an Maßnahmen der physischen und psychischen Rehabilitierung weltweit oder national beziffern können, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Fachleute gehen aber davon aus, daß der Bedarf an Maßnahmen, die auf die spezielle Situation der Kindersoldaten zugeschnitten sind, groß ist. Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprojekte in den entsprechenden Ländern müssen ein hohes Maß an Kontinuität und Struktur bieten und neben kulturspezifischer psychotherapeutischer Hilfe auch soziale Rehabilitierungsmaßnahmen, wie Wiedereingliederung in eine Gemeinde (Schule, Beruf, Arbeit) und den Aufbau „positiver Werte", einschließen.

Als Musterbeispiel für ein solches Projekt gilt AMOSAPU (Mosambikanische Vereinigung für öffentliche Gesundheit). Seit 1994

werden dort unter Leitung von drei deutschen und einer mosambikanischen Fachkraft ca. 1 200 Kinder und Jugendliche, von denen ca. 200 ehemalige Kindersoldaten sind, betreut. Das Projekt, das von der Organisation Medico International getragen wird und Unterstützung vom Dritte Welt Haus Bielefeld, von der Entwicklungspolitischen Gesellschaft in Berlin, von Dienst in Übersee, von der EU und durch eine einmalige Zuwendung der Bundesregierung erhält, verfolgt den Ansatz, den Kindern zu helfen, ihre traumatischen Erfahrungen mit Hilfe westlicher Psychotherapie und traditioneller afrikanischer Riten zu bewältigen.

Auch in Deutschland benötigen als unbegleitete Flüchtlinge lebende ehemalige Kindersoldaten gezielte sozialpsychologische Betreuung. Diese wird von einer Reihe psychosozialer Zentren gewährt, die mit den Problemen traumatisierter Flüchtlinge besonders vertraut sind.

5. Welche spezifischen Probleme entstehen in betroffenen Ländern nach Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzungen, und welche Zukunftsperspektiven haben ehemalige Kindersoldaten in diesen Gesellschaften?

Kindersoldaten sind nach Beendigung bewaffneter Konflikte nicht nur durch die Zerstörung der materiellen und sozialen Infrastruktur mit zusätzlichen Problemen belastet. Demobilisierung bedeutet für sie zunächst wieder Trennung von einer Leit- und Bezugsperson, d. h. abermals eine traumatische Erfahrung. In einer Situation, in der sie eine ganz besondere Stabilität ihres familiären und sozialen Umfeldes brauchen, können sie vielfach nicht in ihre Familien oder Dörfer zurückkehren, weil ihre Familienmitglieder tot oder unauffindbar sind, ihr Dorf zerstört ist oder ihnen die Rückkehr wegen der von ihnen begangenen Gewalttaten verweigert wird. Generelle Ressourcenknappheit nach kriegerischen Konflikten und der Vorrang von rein medizinischen Maßnahmen für die Bevölkerung lassen in der Phase nach dem Konflikt die für Kindersoldaten erforderlichen sozialpsychologischen Maßnahmen in den Hintergrund treten. Hinzu kommt häufig ein Mangel an Fachpersonal.

6. Aus welchen staatlichen und nichtstaatlichen Quellen bezieht die Bundesregierung Informationen über die weltweite Durchsetzung der Kinderkonvention und die Entwicklung der Kindersoldatenproblematik?

Die Bundesregierung bezieht solche Informationen über die Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen und die einschlägigen Berichte aus dem Bereich der Vereinten Nationen, insbesondere von UNICEF. Bahnbrechend in Beschreibung und Analyse der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten war der Machel-Bericht. Ergänzend zieht die Bundesregierung Publikationen von Nichtregierungsorganisationen wie terre des hommes, Amnesty International oder Human Rights Watch zu ihrer Information heran.

7. Läßt sich die Bundesregierung auch durch die deutschen Vertretungen systematisch über Menschenrechtsverletzungen an Kindern, einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten, informieren?

In ihrer regelmäßigen Berichterstattung über die Menschenrechtslage unterrichten die deutschen Auslandsvertretungen u. a. über die ihnen bekanntgewordenen Menschenrechtsverletzungen im Gastland. Dazu gehören auch Menschenrechtsverletzungen an Kindern und der Einsatz von Kindersoldaten.

8. Bezieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer normalen bilateralen diplomatischen Beziehungen zu den von Kindersoldaten betroffenen Staaten dieses Problem ein, und an welche Staaten ist die Bundesregierung in dieser Art bereits herangetreten?

Wo erforderlich, bezieht die Bundesregierung Menschenrechtsthemen einschließlich der Lage von Kindern in ihre bilateralen Kontakte und Konsultationen zur Entwicklungszusammenarbeit mit Regierungen ein. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, das Thema gegenüber Rebellenorganisationen anzusprechen.

9. Welchen Sachstand haben die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe der VN-Menschenrechtskommission, die an einem Zusatzprotokoll zur Kinderkonvention über Kinder in bewaffneten Konflikten arbeitet?

Die Verhandlungen zu einem fakultativen Zusatzprotokoll betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten zur VN-Kinderkonvention haben aus Sicht der Bundesregierung bei der letzten Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe im Januar 1998 in Genf erfreuliche Fortschritte gemacht. Das deutsche Hauptanliegen, Festlegung einer möglichst hohen Schutzaltersgrenze von 18 Jahren für die Teilnahme an bewaffneten Konflikten, wird inzwischen von der großen Mehrheit der beteiligten Delegationen unterstützt. Die Bundesregierung sieht dies auch als einen Erfolg ihres engagierten Werbens für diese Position. Nur noch die USA und Kuba lehnen die vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgelegte schriftliche Zusammenfassung des Verhandlungsstandes weitgehend ab. Die USA sind insbesondere gegen die Schutzaltersgrenze von 18 Jahren. Bei einigen weiteren Fragen, die von den an den Verhandlungen beteiligten Staaten als weniger zentral betrachtet werden, besteht ebenfalls noch Einigungsbedarf. Nach einjähriger Verhandlungspause soll die Arbeitsgruppe im Januar 1999 wieder zusammentreten.

10. Trifft es zu, daß die USA und Pakistan eine Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre für Rekrutierungen, wie sie in den Beratungen über ein Zusatzprotokoll der Kinderkonvention verhandelt wird, ablehnen, und welche Gründe sind der Bundesregierung dafür jeweils bekannt?

Die USA lehnen bislang eine Anhebung der Schutzaltersgrenze für die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten auf 18

Jahre ab (s. auch Antwort zu Frage 9). Nach Kenntnis der Bundesregierung will die US-Regierung dadurch einen Konflikt des Zusatzprotokolls mit US-Recht vermeiden, das den Militärdienst von 17jährigen nicht nur zu Ausbildungszwecken zuläßt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Pakistan prinzipiell die Anhebung der Schutzaltersgrenze für die Teilnahme an bewaffneten Konflikten auf 18 Jahre ablehnt. Nach Kenntnis der Bundesregierung möchte Pakistan in dieser Frage eine Ausnahmeregelung für den bewaffneten Kampf zur Durchsetzung des nationalen Selbstbestimmungsrechts erreichen.

11. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung für eine solche Heraufsetzung des Alters in dieser Arbeitsgruppe ein?

Die Bundesregierung setzt sich durch nachdrückliches Werben, sowohl in bilateralen Gesprächen als auch gemeinsam mit den EU-Partnern, bei zögernden Staaten für die Anhebung der Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre ein. Insbesondere hat die deutsche Delegation intensiv an der schriftlichen Zusammenfassung des Verhandlungsstandes mitgearbeitet. Es findet auch ein Informationsaustausch mit den an der Frage interessierten Nichtregierungsorganisationen statt. So wird der Koordinator der Koalition von Nichtregierungsorganisationen gegen den Einsatz von Kindersoldaten, Stuart Maslen, am 29. und 30. Juli 1998 zu Gesprächen in Bonn erwartet. Der Koalition gehören Amnesty International, terre des hommes internationale, Human Rights Watch, International Save the Children Alliance, Jesuit Refugee Service sowie die Quaker Organisation an. UNICEF und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz unterstützen die Ziele der Koalition.

12. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus in ihren multilateralen Menschenrechtsaktivitäten gegen diese Form der Kinderausbeutung ein?

Für die Bundesregierung sind Schutz und Förderung der Kinderrechte einer der Schwerpunkte ihrer internationalen Menschenrechtspolitik. In den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen in Genf und New York setzt sie sich für eine weitere Anhebung der für Kinder relevanten menschenrechtlichen Standards ein. Neben ihrer aktiven Rolle in der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des fakultativen Zusatzprotokolls zur Kinderkonvention gilt dies insbesondere im Hinblick auf die Resolutionen zu den Kinderrechten, die von der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung behandelt werden.

Bei der Staatenkonferenz in Rom zur Ausarbeitung des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof war Deutschland dafür eingetreten, daß der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten als Straftatbestand verankert wird. Immerhin konnte die Strafbarkeit des Einsatzes von Kindern unter 15 Jahren bei bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen in Artikel 8 des Statuts festgeschrieben werden.

Deutschland hat die Ernennung eines Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten von Anfang an unterstützt. Die Bundesregierung hatte dem VN-Sonderbeauftragten Olara Otunnu bei dessen Besuch in Deutschland, Ende 1997, ihre volle Unterstützung zugesagt und bei diesem Anlaß für sein Büro 50 000 US-$ bereitgestellt. Für 1998 ist abermals eine finanzielle Unterstützung des Sonderbeauftragten, dessen Büro ausschließlich durch freiwillige Spenden der Mitgliedstaaten finanziert wird, vorgesehen.

13. Welche auf die Problematik der Kindersoldaten gerichteten Programme der Vereinten Nationen, von UNICEF, anderen internationalen Organisationen oder Menschenrechtsorganisationen wie beispielsweise „terre des hommes" sind der Bundesregierung bekannt?

Vor dem Hintergrund des Machel-Berichts und auf Empfehlung der VN-Generalversammlung hatte VN-Generalsekretär Kofi Annan zum 1. September 1997 Olara Otunnu zu seinem Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten ernannt.

Zu den wesentlichen Aufgaben Olara Otunnus gehört es, als Fürsprecher der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit wie auch der Konfliktparteien in Kriegsgebieten für diese besonders gravierende Form der Menschenrechtsverletzung zu schärfen sowie die Aktivitäten des VN-Systems zugunsten der Kinder in bewaffneten Konflikten zu koordinieren.

Dank seines großen persönlichen Engagements ist es Olara Otunnu gelungen, das Thema der Kindersoldaten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken. Unter seinen Reisen nach Sri Lanka, Sudan und Sierra Leone hat besonders letztere einigen Erfolg gezeigt. In seinen Gesprächen konnte der Sonderbeauftragte eine Zusage der Regierung von Sierra Leone erreichen, keine unter 18jährigen mehr für die Streitkräfte zu rekrutieren, die derzeit in der Armee dienenden Minderjährigen zu demobilisieren, gefangengenommene Kindersoldaten der Gegenseite altersgerecht zu behandeln und Rehabilitierungsmaßnahmen für demobilisierte Kindersoldaten zu ergreifen. Zur Koordinierung der Maßnahmen des VN-Systems auf dem Gebiet der Kindersoldaten hat Olara Otunnu eine Beratergruppe eingerichtet, der unter seinem Vorsitz UNICEF, UNHCHR, UNHCR, WFP und OCHA (Office of the Coordinator for Humanitarian Affairs) angehören. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, zu bestimmten Konfliktgebieten eine gemeinsame Strategie für Maßnahmen zugunsten von Kindern und Kindersoldaten zu erarbeiten und umzusetzen. Erstmals soll dieser neue Koordinierungsmechanismus bei den VN-Maßnahmen für Sierra Leone zum Tragen kommen.

Hauptakteur bei Entwicklung und Umsetzung von Programmen zugunsten von Kindern in bewaffneten Konflikten ist im VN-System UNICEF, das sich bei seinen Projekten von der 1996 verabschiedeten ‚anti-war agenda' leiten läßt. UNICEF arbeitet eng mit einer Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene zusammen. Programme zur

Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten werden von UNICEF in Mosambik, Ruanda, Liberia, Sierra Leone, der Demokratischen Republik Kongo und Afghanistan betrieben.

Die Kinderschutzorganisation terre des hommes betreibt nach Kenntnis der Bundesregierung in Kambodscha, an der Grenze zwischen Thailand und Myanmar, in Mosambik und Kolumbien Projekte, die auf die speziellen Bedürfnisse von Kindersoldaten ausgerichtet sind.

Save the Children unterhält nach Kenntnis der Bundesregierung ein Bildungsprojekt im Südsudan.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz-Gesellschaften haben 1995 einen Aktionsplan zu Kindern in bewaffneten Konflikten angenommen.

14. Welche Zielsetzungen haben diese Programme im einzelnen, und in welcher Weise beteiligt sich die Bundesregierung daran?

Die Maßnahmen von UNICEF, Rotem Kreuz, terre des hommes und anderen Nichtregierungsorganisationen erstrecken sich sowohl auf den Bereich des weltweiten Lobbying zugunsten der Kindersoldaten als auch auf konkrete Hilfsmaßnahmen vor Ort.

Das UNICEF-Programm in Mosambik verfolgt das Ziel, durch Friedenserziehung den Kindern und Jugendlichen Mosambiks Frieden und Versöhnung als Werte für eine gesicherte Zukunft zu vermitteln. Ein Ausbildungsprogramm für Lehrer, Sozialarbeiter, religiöse Führer und Künstler soll Unterrichtstechniken für die Arbeit mit kriegstraumatisierten Kindern vermitteln. Gezielt stärken will das UNICEF-Programm den außerschulischen Bildungsbereich. 30 000 Kindersoldaten und andere besonders benachteiligte Jugendliche sollen durch ein Berufsausbildungsprogramm in Arbeit und Brot kommen. Andere Programme von UNICEF in den genannten Ländern beinhalten die Registrierung von unbegleiteten Kindern, Familienzusammenführung, Gesundheitsfürsorge, Wiedereingliederung in das Schulwesen und Programme zur Behandlung verletzter und traumatisierter Kinder.

Die Projekte von terre des hommes haben die psychosoziale Rehabilitation von kriegstraumatisierten Kindersoldaten zum Gegenstand.

Die Arbeit von UNICEF wird von Deutschland durch den freiwilligen Regelbeitrag der Bundesregierung zum UNICEF-Haushalt, durch die Koordinierung einzelner bilateraler entwicklungspolitischer Maßnahmen mit den Aktivitäten von UNICEF und durch den erheblichen Beitrag des deutschen UNICEF-Komitees an die Mutterorganisation unterstützt. 1998 wird die Bundesregierung UNICEF zusätzlich 3 Mio. DM für ein Treuhandvorhaben zur Verfügung stellen, das Erziehungs- und Ausbildungsprogramme für Kinder in Postkonfliktsituationen umfaßt.

Projekte von Nichtregierungsorganisationen, die Hilfe für Kindersoldaten zum Ziel haben, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gefördert werden.

15. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für spezielle Projekte zugunsten von Kindersoldaten oder ehemaligen Kindersoldaten im Rahmen ihrer bilateralen Entwicklungshilfezusammenarbeit?

Die Bundesregierung hat in ihrer bilateralen Entwicklungszusammenarbeit schon bisher Projekte gefördert, von denen insbesondere Kindersoldaten profitieren. Projekte zur Demobilisierung und Wiedereingliederung von Soldaten, darunter zahlreiche Kindersoldaten, wurden in Angola mit 8 Mio. DM, in Uganda mit 5 Mio. DM und in Äthiopien mit 6 Mio. DM unterstützt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahr 1996 in Mosambik gemeinsam mit dem Universitätskrankenhaus Eppendorf in Hamburg einen internationalen Kongress mit dem Thema „Kinder, Krieg und Verfolgung – Wiederaufbau der Hoffnung", an dem 30 Länder und 300 Experten teilgenommen haben, finanziell und inhaltlich unterstützt.

Eine bislang unveröffentlichte Studie der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) zu dem Thema „Kindersoldaten, Möglichkeiten und Grenzen der Integration von (ehemaligen) Kindersoldaten" in den Ländern Liberia (noch nicht demobilisierte Kindersoldaten, die nicht im Einsatz sind), Mosambik (ehemalige Kindersoldaten) und Uganda (ehemalige Kindersoldaten, die jetzt erwachsen sind) kommt zu dem Ergebnis, daß sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit auch weiterhin sowohl mit spezifischen Maßnahmen als auch mit einzelnen Projektkomponenten in laufenden Vorhaben diesem Problem widmen sollte.

16. Inwieweit achtet die Bundesregierung darauf, daß Empfängerländer deutscher Entwicklungshilfe nicht gleichzeitig den Einsatz von Kindersoldaten billigen oder fördern?

Art und Umfang der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung werden maßgeblich durch die fünf Kriterien zur Bewertung der internen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Entwicklung bestimmt. Der Einsatz von Kindersoldaten wirkt sich negativ auf die Einschätzung sowohl des Kriteriums „Beachtung der Menschenrechte" als auch der „Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns" aus.

17. Für welche Staaten bildet die Bundesrepublik Deutschland Militärangehörige bei der Bundeswehr aus?

Die Bundeswehr bildet Angehörige ausländischer Streitkräfte auf der Basis freier Ausbildungskapazitäten nach vorherigem Antrag des entsprechenden Entsendelandes aus. Bedingt durch das Antragsverfahren läßt sich eine Auflistung der Staaten nicht generell, sondern nur eine exemplarische Darstellung der Ausbildungsbeziehungen in einem Betrachtungszeitraum vornehmen. Als Beispiel werden die Ausbildungsmaßnahmen für Angehörige ausländischer Streitkräfte in den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr für 1997 dargestellt. Nachfolgende Staaten entsand-

ten Angehörige ihrer Streitkräfte – in stark variierendem Umfang – zur Ausbildung:

Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesh, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien Herzegovina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Guinea, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgistan, Republik Korea, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mazedonien, Mexiko, Moldavien, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Sambia, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten.

18. Werden bei der Ausbildung dieser Militärangehörigen völkerrechtliche Aspekte einbezogen, die den Einsatz von Kindersoldaten ablehnen, bzw. wie gedenkt die Bundesregierung, solche Ausbildungsinhalte künftig zu verstärken?

Die militärische Ausbildung ist seit Aufstellung der Bundeswehr an den Erfordernissen des Humanitären Völkerrechts ausgerichtet. Die Vermittlung von Kenntnissen im Humanitären Völkerrecht ist fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung der Soldaten aller Dienstgrade. Für Offiziere und Unteroffiziere gehört sie zum Kernbereich. Der Schwerpunkt der völkerrechtlichen Ausbildung der Soldaten der Bundeswehr liegt auf einer praxisbezogenen Darstellung. Der Soldat wird anhand von konkreten Beispielen an die Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Fragestellungen herangeführt. Der völkerrechtliche Unterricht dient nicht allein der Wissensvermittlung, sondern vor allem dem Ziel, ein Bewußtsein für Recht und Unrecht auch in Krise und Krieg zu entwickeln und das individuelle soldatische Verhalten in jeder Situation an den Erfordernissen des Humanitären Völkerrechts auszurichten. Die Rechtsberater, Rechtslehrer und Rechtsdozenten der Bundeswehr, die das Humanitäre Völkerrecht lehren, nehmen am wissenschaftlichen Gedankenaustausch über das Humanitäre Völkerrecht im internationalen Rahmen teil. Zusätzlich werden die Ausbildungsinhalte permanent neuen Erkenntnissen, z. B. auch aus Einsatzerfahrungen, angepaßt.

Da die ausländischen Lehrgangsteilnehmer regelmäßig nicht in Sonderlehrgängen geschult werden, sondern an den planmäßigen Lehrgängen für Angehörige der Bundeswehr teilnehmen, werden auch diesen die Inhalte des Völkerrechts vermittelt, die Bestandteil des entsprechenden Lehrgangs sind.

19. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den unter den Fragen 3 und 4 genannten bewaffneten Auseinandersetzungen Kleinwaffen aus deutscher Produktion eingesetzt wurden, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht sie zur Verbesserung der Exportkontrollen auf deutscher und auf europäischer Ebene?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Einsatz aus deutscher Produktion stammender leichter Waffen bei denjenigen bewaffneten Auseinandersetzungen vor, bei denen Kindersoldaten zum Einsatz kommen.

Entsprechend der Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes werden keine Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen erteilt, wenn die Gefahr besteht, daß diese zu einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg verwendet werden. Die Bundesregierung wendet diese Regelungen, in Übereinstimmung mit ihren exportpolitischen Grundsätzen aus dem Jahr 1982, strikt an.

Auf europäischer Ebene entscheiden die Mitgliedstaaten der EU in eigener Verantwortung über den Export von Rüstungsgütern. Entsprechend dem Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren vom 8. Juni 1998 haben sich die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, keine Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, daß der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde. Das Gleiche gilt, wenn im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschworen bzw. verlängert werden könnten oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärft würden. Entsprechende Exporte könnten zudem schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Einsatz von Kindersoldaten bei bewaffneten Konflikten aus deutscher Sicht als Verletzung der Menschenrechte anzusehen ist und im Falle von unter 15jährigen auch gegen die VN-Kinderkonvention verstößt.

Insoweit erscheinen sowohl das nationale deutsche rechtliche Instrumentarium wie auch die im Rahmen der EU eingegangenen Verpflichtungen als ausreichend, Exporte der genannten Art wirksam zu unterbinden.

20. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß auch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen in Konflikten zur Einhaltung der Menschen- und insbesondere der Kinderrechte gedrängt werden, z. B. im Rahmen von VN-Vermittlungsbemühungen in einem Konflikt?

Nicht-staatliche bewaffnete Gruppen sind formalem Druck und praktischen Maßnahmen, die sie zur Einhaltung der Menschen- und insbesondere der Kinderrechte drängen sollen, in der Regel weniger zugänglich als Regierungen. Dabei sind auch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen verpflichtet, die in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Humanitären Völkerrechts, zu denen auch der besondere Schutz von Kindern gehört, einzuhalten. Gerade in jüngerer Zeit haben die Kontakte von Olara Otunnu mit den Rebellen in Sri Lanka gezeigt, daß sich auch nicht-staatliche bewaffnete Gruppen auf Gespräche

über den Schutz von Kindern einlassen. Aus dem Sudan nennt der Machel-Bericht Beispiele dafür, daß Hilfsorganisationen auch Rebellengruppen zu Zugeständnissen beim Einsatz von Kindersoldaten bewegen konnten.

Insbesondere die Vereinten Nationen werden bei ihren Vermittlungsbemühungen zwischen allen an einem Konflikt beteiligten Gruppierungen gerade die Nichtbeteiligung von Kindern und Jugendlichen noch stärker thematisieren müssen. Die Bundesregierung hat und wird in ihren Verlautbarungen auf diesen Aspekt besonders hinweisen und wird vor allem auf eine weitere Stärkung der Rolle Olara Otunnus achten.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333